



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem Spruchverfahren

betreffend die Angemessenheit der Abfindung der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre der
D AG

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Handelsrichterin und den Handelsrichter
nach mündlicher Verhandlung vom 17.5.2011
am 1.6.2011 beschlossen:

Der Antrag, den angemessene Abfindungsbetrag aufgrund des in der Hauptversammlung vom
18.12.2009 der D Lebensversicherungs AG beschlossenen Ausschlusses der
Minderheitsaktionäre gegen Barabfindung in Höhe von EUR 1.100,-- je Stückaktie höher
festzusetzen,
wird zurückgewiesen.

Die Vergütung des Vertreters der aussenstehenden Aktionäre hat die Antragsgegnerin zu
tragen.

Die Tragung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens wird der Antragstellerin auferlegt.

Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Antragstellerin und die Antragsgegnerin selbst zu
tragen.

Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert für die Vergütung des Vertreters der aussenstehenden Aktionäre werden auf insgesamt EUR 200.000,-- festgesetzt.

Gründe

I.

Die D AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden und hatte im Jahre 2009 ein Grundkapital von EUR 10.686.000,32 welches in 418.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt war. Die Aktien wurden im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf gehandelt. Die Aktie wurde nur in geringem Umfang im Jahr vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 18.12.2009 gehandelt. Nach der unbestritten gebliebenen Feststellung des sachverständigen Prüfers fand in diesem Jahr nur an 10 Tagen ein Handel in dieser Aktie statt und es wurden insgesamt 24 Aktien gehandelt. An keinem dieser Tage wurde mehr als EUR 1.100 für die Aktie gezahlt.

Die Antragsgegnerin hielt als Hauptaktionärin 417.655 Aktien, d.h. 99,9175 % des Grundkapitals

Am 29.10.2009 teilte die Antragsgegnerin als Hauptaktionärin der D AG förmlich ihr Verlangen mit, die Hauptversammlung der D AG möge die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 440,-- pro übertragene Stückaktie beschließen.

Für die Ermittlung einer angemessenen Abfindung hatte die Antragsgegnerin die

beauftragt eine gutachtliche

Stellungnahme zum Unternehmenswert der D AG zum Tag der geplanten Hauptversammlung (18.12.2009) zu erstellen.

Als Abfindungsbetrag wurde von dieser je Stückaktie ein Betrag vom EUR 413,90 ermittelt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den in Ablichtung zu der Anlage gereichten Übertragungsbericht nebst eingearbeiteter gutachterlichen Stellungnahme von (Sonderband Anlagen zum Schriftsatz vom 27.5.2010) verwiesen

Auf Antrag der Antragsgegnerin hatte das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 5.8.2009 – 3-05 O 359/09 –

zum sachverständigen Prüfer für die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327b AktG bestellt. In seinem Prüfbericht vom 27.10.2009 wird die Angemessenheit der Abfindung von EUR 440,-- bestätigt, wobei er selbst einen Unternehmenswert je Aktie von rd. EUR 416,-- ermittelt hat. Wegen der weiteren

Einzelheiten wird auf den zu der Akte gereichte Prüfbericht vom 27.10.2009 (Sonderband Anlagen zum Schriftsatz vom 27.5.2010) verwiesen.

In dieser Hauptversammlung am 18.12.2009 erhöhte die Hauptaktionärin vor Beschlussfassung ihr Abfindungsangebot auf EUR 1.100,-- je Stückaktie. Die Hauptversammlung beschloss dann den Ausschluss der Minderheitsaktionäre zu einer Abfindung von EUR 1.100,-- je Stückaktie. Wegen der Einzelheiten wird auf das in Ablichtung zur Akte gereichte notarielle Protokoll dieser Hauptversammlung des Notars (Anlage AG 1, Bl. 39 ff d. A.) verwiesen.

Nach Angaben im Übertragungsbericht waren 345 Aktien von Minderheitsaktionären der Delta Lloyd Lebensversicherungs AG von dem Ausschluss betroffen. Diese wurden von 59 Aktionären gehalten.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Angemessenheit der Abfindung auch in Höhe von EUR 1.100,-- je Stückaktie.

Es wird beanstandet, dass die Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen 90 % betragen sollen. Zudem lägen auch die langfristigen Verwaltungskosten mit 3,5 % und die Abschlusskostenquote mit 8 % zu hoch. Das angenommene Wachstum der Bruttobeträge mit 1,5 % bilde sich nicht ab. Die angenommene Aktienrendite und der Rentenanlagen müssten mit dem Kapitalisierungszins in Einklang stehen.

Der Vertreter der aussenstehenden Aktionäre hat zur Sache Stellung genommen.

Die Antragsgegnerin hält die Abfindung für angemessen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antragsrwiderrung vom 23.6.2010 (Bl. 14 ff d. A.) und den ergänzenden Schriftsatz vom 30.3.2011 (Bl. 115 ff d. A.) verwiesen.

II.

Der Antrag der verbliebenen einzigen Antragstellerin auf Erhöhung der angemessenen Barabfindung gemäß § 1 Nr. 3 SpruchG ist unbegründet.

Die angemessene Barabfindung nach § 327a Abs. 1 AktG muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre berücksichtigen.

Der Wert eines Unternehmens lässt sich aus dem Nutzen ableiten, den das Unternehmen insbesondere aufgrund seiner zum Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produkte und Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements zukünftig unter Aufrechterhaltung der Unternehmenssubstanz erbringen kann. Angemessen ist eine Abfindung, die dem ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung dafür verschafft, was seine Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen wert ist, die also dem vollen Wert seiner Beteiligung entspricht (BVerfGE 14, 263/284; 100, 289/304 f.; BGH AG 2003, 627/628; BayObLG NJW-RR 1996, 1125/1126). Zu ermitteln ist der Grenzpreis, zu dem der Minderheitsaktionär ohne Nachteil aus der Gesellschaft ausscheiden kann (BGHZ 138, 136, 140).

Das von der Antragsgegnerin beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen und der gerichtlich bestellte Prüfer haben bei der Ermittlung des Unternehmenswerts die in Literatur und Rechtsprechung bislang überwiegend gebilligte Ertragswertmethode angewendet. Eine bestimmte Bewertungsmethode zur Ermittlung der angemessenen Abfindung ist allerdings rechtlich nicht vorgeschrieben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.4.2011 – 1 BvR 2648/10 -; OLG München AG 2007, 411; Kammerbeschluss vom 13.3.2009 – 3-05 O 57/06 - NZG 2009, 553 = WM 2009, 1607; Riegger in KölnKomm SpruchG Anhang zu § 11 Rn. 4). Nach dieser Methode bestimmt sich der Unternehmenswert primär nach dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens; er wird ergänzt durch eine gesonderte Bewertung des nicht betriebsnotwendigen (neutralen) Vermögens, das regelmäßig mit dem Liquidationswert angesetzt wird (BayObLGZ 1998, 231 [235]). Der Ertragswert berechnet sich danach als der mit dem Kapitalisierungszinssatz abgezinste Barwert der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, die aus den künftigen Ertragsüberschüssen des betriebsnotwendigen Vermögens abgeleitet werden. Die zu kapitalisierenden Nettozuflüsse sind bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen (nach den

Empfehlungen des IDW) unter Berücksichtigung der Ertragsteuern des Unternehmens und der aufgrund des Eigentums am Unternehmen entstehenden Ertragsteuern der Unternehmenseigner zu ermitteln. Bezüglich der Ausschüttung der erwarteten Überschüsse an die Aktionäre ist sowohl die Finanzierung der Ausschüttungen als auch die Erhaltung der Ertrag bringenden Substanz zu beachten.

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen. Der Tag der Hauptversammlung ist der gesetzlich bestimmte Bewertungsstichtag. Im Fall der Delta Lloyd Lebensversicherungs AG ist dies der 18.12.2009.

Mit dem Bewertungsstichtag wird zum einen festgelegt, ab welchem Zeitpunkt finanzielle Überschüsse den künftigen Eigentümern zuzurechnen sind. Die erwarteten Auswirkungen von Investitionen und Desinvestitionen sind dabei insoweit zu berücksichtigen, als hierfür am Bewertungsstichtag konkrete Schritte eingeleitet, bzw. sichere Anhaltspunkte hätten erkennbar sein können („Wurzeltheorie“, BGH, 17.1.1973, DB 1973, S. 563 ff.). Spätere Entwicklungen sind daher nur zu berücksichtigen, soweit sie zum Stichtag im Kern bereits angelegt waren (OLG Stuttgart NZG 2007, 112; BayObLG NZG 2001, 1137, 1138, je m. w. Nachw.).

Damit hängen die Erwartungen über die künftigen finanziellen Überschüsse sowohl des Bewertungsobjekts als auch der Alternativinvestition vom Umfang der im Zeitablauf zufließenden Informationen ab. Bei Auseinanderfallen von Bewertungsstichtag und Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung ist daher nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können.

Der Ertragswert aufgrund der Erwartungen der künftigen finanziellen Überschüsse wurde hier durch den sachverständigen Prüfer in nicht zu beanstandender Weise mit rd. EUR 416 je Stückaktie ermittelt und liegt damit erheblich unter der tatsächlich dann angebotenen und beschlossenen Abfindung von EUR 1.100,--.

Im gerichtlichen Spruchverfahren ist die Unternehmensbewertung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Ertragswertmethode korrekt angewendet, insbesondere der rechtliche Rahmen eingehalten wurde und die jeweiligen Prognosen plausibel und nachvollziehbar dargestellt wurden.

Im Rahmen der Tatsachenfeststellung zur Unternehmensbewertung im Spruchverfahren sind die in die Zukunft gerichteten Planungen der Unternehmen und die darauf aufbauenden Prognosen ihrer Erträge nur eingeschränkt überprüfbar. Sie sind in erster Linie ein Ergebnis

der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen. Diese Entscheidungen haben auf zutreffenden Informationen und daran orientierten, realistischen Annahmen aufzubauen; sie dürfen zudem nicht in sich widersprüchlich sein. Kann die Geschäftsführung auf dieser Grundlage vernünftigerweise annehmen, ihre Planung sei realistisch, darf diese Planung nicht durch andere - letztlich ebenfalls nur vertretbare - Annahmen des Gerichts ersetzt werden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.4.2011- 21 W 13/11 – m. w. Nachw.).

Zu berücksichtigen ist zudem weiter bei der Bewertung, dass sie nach ihren zu Grunde liegenden Erkenntnismöglichkeiten nicht in der Lage sein kann, mathematisch einen exakten oder „wahren“ Unternehmenswert am Stichtag festzustellen.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Gerichts anstelle der Prognosen im Übertragungsbericht des Hauptaktionärs eigene Prognosen aufzustellen.

Daraus ergibt sich, dass der „wahre Unternehmenswert“ wegen der Ungenauigkeit der Prognosemethode nur als Näherungswert mit einer Bandbreite festgelegt werden kann (vgl. OLG Stuttgart, Beschl v. 3.5.2011, - 20 W 11/08 – BeckRS 2011, 11195 m.w.Nachw.).

Nachdem auch das Ergebnis auf Grund der verschiedenen Ungenauigkeiten und subjektiver Einschätzungen der Bewerter (vgl. hierzu im Einzelnen Kammerbeschluss v. 13.3.2009 - 3-05 O 57/06 - a.a.O.) letztlich nur eine Schätzung des Unternehmenswerts darstellt, müssen es die Verfahrensbeteiligten hinnehmen, dass eine Bandbreite von unterschiedlichen Werten als angemessene Abfindung existiert und das erkennende Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände (vgl. BGH NJW-RR 2002, 166/167; OLG Stuttgart a.a.O.) hieraus einen Wert festsetzt.

Bei der Feststellung und Bewertung der erforderlichen Tatsachen, aus denen sich die Angemessenheit der Abfindung ergibt, hat sich das Gericht der ihm nach der Verfahrensordnung zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu bedienen, soweit das nach den Umständen des zu entscheidenden Falles geboten ist. Soweit zu umstrittenen Bewertungsfaktoren Tatsachenfeststellungen erforderlich sind, entscheidet das Gericht über Notwendigkeit, Art und Umfang einer Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen; hier ist außerdem § 287 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick darauf anwendbar, dass jede Bewertung naturgemäß eine mit Unsicherheiten behaftete Schätzung – wobei zudem § 738 BGB als Grundnorm der Unternehmensbewertung selbst von Schätzung spricht - und keine punktgenaue Messung sein kann (vgl. OLG Stuttgart a.a.O. m. w. Nachw.) und dass deshalb Aufwand, Kosten und Dauer des Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn liegen müssen.

Lediglich wenn die Prognosen völlig unplausibel sind, kann hier eine andere Beurteilung durch das Gericht erfolgen. Hiervon kann vorliegend aber nicht ausgegangen werden.

Es bleibt bei der in der angebotenen und in der Hauptversammlung beschlossenen Abfindung von EUR 1.100 je Aktie.

Dieser Betrag ist nach der Schätzung der Kammer jedenfalls nicht zu Lasten der Minderheitsaktionäre unangemessen.

Die Prognosen für die Delta Lloyd Lebensversicherungs AG in dem Übertragungsbericht sind auf den Stichtag bezogen nachvollziehbar. Die von durchgeführte Ermittlung des Ertragswertes und der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Vertragsprüfers ist hier geeignet und ausreichend, über die entscheidungserheblichen Bewertungsfragen zu befinden und den Unternehmenswert zu schätzen (§ 287 Abs. 2 ZPO). Insbesondere ist die Einholung eines weiteren Gutachtens eines anderen Sachverständigen zum Unternehmenswert nicht erforderlich (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 2.5.2011- 21 W 3/11 – m.w.Nachw.).

Der Prüfungsauftrag an den sachverständigen Prüfer bezog sich ausweislich des Bestellungsbeschlusses vom 5.8.2009 – 3-05 O 359/09 – nicht nur auf eine reine Plausibilitätsprüfung sondern verlangte ein eigenständiges Arbeiten bei der Ermittlung des Ertragswertes. Dem ist der sachverständige Prüfer in vollem Umfang nachgekommen. Der Schutz der Minderheitsaktionäre erfordert es nicht, im Spruchverfahren grundsätzlich neben dem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer einen weiteren Sachverständigen heranzuziehen. Die Einschaltung eines vom Gericht bestellten Vertragsprüfers soll dem präventiven Schutz der Anteilseigner dienen, indem der Vertragsbericht einer sachkundigen Plausibilitätskontrolle unterworfen wird. Gerade die Angemessenheit der Abfindung und des Ausgleichs sind Gegenstand dieses präventiven Aktionärsschutzes. Das Gutachten des Vertragsprüfers kann deshalb im gerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden (OLG Düsseldorf, NZG 2000, 1079 = BB 2000, 1108). Im Übrigen haftet der Vertragsprüfer nach § 293d Abs. 2 AktG auch gegenüber den Anteilsinhabern. Dass seine Prüfung regelmäßig gleichzeitig mit dem Erstellen des Vertragsberichts erfolgt, ändert nichts daran, dass es sich um eine unabhängige Prüfung handelt, und begründet für sich genommen auch keine Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des vom Gericht bestellten Prüfers (vgl. BGH ZIP 2006, 2080; OLG Stuttgart, BeckRS 2010, 00900; OLG München NJOZ 2007, 340; OLG Hamburg, ZIP 2004, 2288).

Aufgrund des insoweit sorgfältig ausgearbeiteten Prüfgutachtens des bestellten Prüfers steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der vorliegend aus dem Ertragswert der Delta Lloyd Lebensversicherungs AG und dem Sonderwert Körperschaftssteuerguthaben herzuleitender Unternehmenswert von insgesamt ca. Mio. EUR 173 zu einer angemessenen Abfindung in Höhe von rd. EUR 416 je Stückaktie führt, mithin die dann tatsächlich beschlossene mehr um das 2,5 fache höhere Abfindung dieses Wertes keinesfalls zu Lasten der Minderheitsaktionäre als unangemessen bezeichnet werden kann.

Sofern die Antragstellerin zur Begründung ihres Antrags darauf abstellt, dass einzelne Kostenpositionen in der Planung schlechter seien als bei der Allianzversicherung, so verkennt sie, dass es im Spruchverfahren nicht um die optimale Planung und Führung eines Unternehmens, sondern um die Bewertung eines konkreten Unternehmens anhand dessen spezifischer Situation geht. Bei der Planung ist daher wesentlich darauf abzustellen, dass diese grundsätzlich mit den Ergebnissen der Vergangenheit konsistent ist und auch mit der Situation auf dem Gesamtmarkt vereinbar ist. Ohne dass die Antragstellerin dem in der Sache entgegen getreten wäre, hat die Antragsgegnerin in der Antragsrüge und dem ergänzenden Schriftsatz die von der Antragstellerin angegriffenen Positionen anhand der spezifischen Situation der Delta Lloyd Lebensversicherungs AG und dem Gesamtmarkt erläutert. Die Kammer sieht keine Veranlassung dem nicht zu folgen.

Zu diesen Ausführungen der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin trotz ausreichend Gelegenheit in der Sache mehr Stellung genommen, insbesondere nicht dargelegt, warum die entsprechenden Ausführungen der Antragsgegnerin hier unzutreffend sein sollen. Es gab daher für das Gericht keinerlei Veranlassung, hier weitere Aufklärung vorzunehmen. Vielmehr konnte das Gericht bei der Frage der Plausibilität der Planungsrechnung die entsprechenden substantiierten Ausführungen der Antragsgegnerin, die nachvollziehbar sind, zugrunde legen.

Dies ergibt sich daraus, dass es sich bei dem Spruchverfahren - insb. bei einem nach dem SpruchG - um ein echtes Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. In einem solchen echten Streitverfahren endet die Amtsermittlungspflicht dort, wo es die Verfahrensbeteiligten in der Hand haben, die notwendigen Erklärungen abzugeben, um eine ihren Interessen entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Deshalb obliegt den Antragstellern eine Darlegungslast – gerade nach substantiierter Darlegung durch den Antragsgegnerin zu Einwendungen gegen die Planungsrechnung - für solche Umstände, die eine höhere Bemessung der Barabfindung möglich erscheinen lassen. Tun sie das nicht, ist auch das Gericht nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen anzustellen, wenn hierzu keine

Anhaltspunkte gegeben sind. Vielmehr kann das Gericht - ohne seine Aufklärungspflicht zu verletzen - davon ausgehen, dass die Beteiligten die für sie günstigen Umstände von sich aus vortragen. Der Beibringungsgrundsatz tritt insoweit im Bereich des SpruchG an die Stelle des Amtsermittlungsgrundsatzes

Ausgangspunkt für die Schätzung der den Aktionären zukünftig zufließenden Beträge war daher die eigene Planung der Delta Lloyd Lebensversicherungs AG.

Der sachverständige Prüfer hat in seinem Bericht (S. 16 ff) dargelegt, dass ihm die von der Delta Lloyd Lebensversicherungs AG verabschiedeten Planung vorgelegt wurde und Anpassungen aufgrund vom sachverständigen Prüfer und vorgefundenen Inkonsistenzen vorgenommen wurden. Insbesondere hatte der sachverständige Prüfer (S. 31) zudem die vom Antragsteller gerügte Anpassung des Kapitalanlageergebnisses an den Kapitalisierungszinssatz bereits vorgenommen, ohne dass jedoch sich hieraus ein höherer Wert als die tatsächlich beschlossene Abfindung ergeben hätte

Auch die verwendeten Kapitalisierungszinssätze zur Diskontierung der geplanten zukünftigen Überschüsse sind nicht zu beanstanden.

Der Basiszins wurde weder vom Antragsteller noch vom Vertreter der außenstehenden Aktionäre beanstandet. Auch die Kammer sieht keine Veranlassung hier einen abweichenden Wert anzusetzen, zumal der sachverständige Prüfer dieses aufgrund der von der Kammer im Bestellungsbeschluss gemachten Vorgaben ermittelt hat, die der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main und weiterer Obergerichte entsprechen.

Auch die Marktrisikoprämie von 4,5 % ist zu Lasten der Minderheitsaktionäre nicht zu beanstanden (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 29.4.2011- 21 W 13/11 für einen Stichtag 3.8.2008).

Soweit sich der Vertreter der außenstehenden Aktionäre gegen den angesetzten Betafaktor wendet, hat die Antragsgegnerin zutreffend dargelegt, dass der anhand der peer-group ermittelte Beta-Faktor von 1,2 schon zugunsten der Minderheitsaktionäre nach unten auf 0,9 korrigiert wurde. Aber selbst wenn man dem Vertreter der außenstehenden Aktionäre hier folgen wollte, dass ein Beta-Faktor von 0,45 angemessen sei und diesen in die Berechnung einstellt, ergäbe sich keine höhere Abfindung als EUR 1.100,--, da diese Änderung des

Betafaktors hier nur zu einer Erhöhung um ca. 30 % des nach dem Ertragswertverfahrens ermittelten Abfindungsbetrages von EUR 416,-- führen würde.

Auch den verwendeten Wachstumsabschlag von 1,5 % hält die Kammer entgegen der Auffassung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre jedenfalls nicht zu Lasten der Minderheitsaktionäre für zu beanstanden.

Der sog. eingeschwungene Zustand, in dem sich ein Unternehmen in der Phase der ewigen Rente befindet, ist durch eine konstante Kapitalrendite geprägt. In dieser Situation ist das Wachstum der Cash Flows in der ewigen Rente direkt an die Veränderungsrate des investierten Kapitals gebunden. Entscheidend für die Höhe der Wachstumsrate ist damit die Preissteigerungsrate für das im Unternehmen gebundene Kapital.

Regelmäßig wird nämlich der Wachstumsabschlag von Versicherungsunternehmen zwischen 0,5 % und 1 % angesiedelt (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.4.2011 – 21 W 13/11). Damit liegt er tendenziell unterhalb derjenigen von Industrieunternehmen (vgl. Graßl/Beck, in: Drukarczyk/Ernst, Branchenorientierte Unternehmensbewertung, 3. Aufl., 139, 151 f.). Entsprechend hat ein Abschlag von 0,5 % bereits für ein andere Versicherungsunternehmen die Billigung der Rechtsprechung gefunden (vgl. OLG Frankfurt, a.a.O.; ebenso Beschluss vom 26. August 2009 - 5 W 35/09 -, Juris Rz. 38 ff.). Mangels Darlegung besonderer Aspekte ist für die Delta Lloyd Lebensversicherungs AG der angesetzte Wachstumsabschlag über 1,5 % hinaus daher nicht korrekturbedürftig.

Die Kostenentscheidung bezüglich der Kosten des Vertreters der aussenstehenden Aktionäre und der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin ergibt sich aus §§ 15 Abs. 2, 6 Abs. 2 SpruchG. Danach hat die Antragsgegnerin immer diese Kosten zu tragen (vgl. Drescher in Spindler/Stilz AktG § 15 SpruchG Rz 21 und § 6 SpruchG Rz. 16).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin folgt aus § 15 Abs. 4 SpruchG. Danach findet eine Kostenerstattung grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die Billigkeit gebietet eine andere Entscheidung (vgl. Roskopf in Kölner Kommentar zum SpruchG § 15 Rz. 48; Klöcker/Frowein SpruchG § 15 Rz. 15). Dies ist hier nicht der Fall. Im Hinblick darauf, dass es zu keiner gerichtlichen Korrektur der Abfindung kommt, sind keine Billigkeitsgründe ersichtlich, die eine (teilweise) Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin rechtfertigen könnte.

Hingegen waren gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 SpruchG aus Billigkeitsgründen die Gerichtskosten der Antragstellerin aufzuerlegen. Dies ergibt sich daraus, dass sie die Antragsgegnerin angesichts der Abfindungserhöhung in der Hauptversammlung mit einem völlig aussichtslosen Spruchverfahren überzogen hat und sich in ihrer Antragsbegründung oder danach in keiner Weise mit der spezifischen Situation der zu bewertenden Gesellschaft auseinandersetzt, sondern ihren Antrag bloß mit Bezugnahmen auf die Positionen einer anderen Gesellschaft begründet, die weder in Größe noch Struktur mit der zu bewertenden Gesellschaft vergleichbar ist. Zudem wird deutlich, dass sie sich mit der Sache überhaupt nicht näher beschäftigt hat, sonst wäre ihr aufgefallen, dass in der Hauptversammlung eine Beschlussfassung über EUR 1.100.—Abfindung je Stückaktie getroffen worden ist und jedenfalls der sachverständige Prüfer die von ihr für geboten gehaltene Kongruenz zwischen Anlageergebnis und Kapitalisierungszins vorgenommen hat, dies aber nur gering den Unternehmens- und Anteilswert verändert.

Die Bestimmung des Geschäftswerts für das Gericht ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 3 SpruchG. Danach richtet sich der Geschäftswert nach dem Betrag, den alle antragsberechtigten Aktionäre zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt fordern können, mindestens jedoch 200.000,— EUR und höchstens 7,5 Mio. EUR (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG). Mangels Erhöhung war nur der gesetzliche Mindestwert von EUR 200.000,— festzusetzen.

Die Vergütungs- und Auslagenfestsetzung für den Vertreter der außenstehenden Aktionäre war einer gesonderten Beschlussfassung vorzubehalten, da der Kammer derzeit nicht vollständig bekannt ist, in welcher Höhe zu erstattende Auslagen entstanden sind.